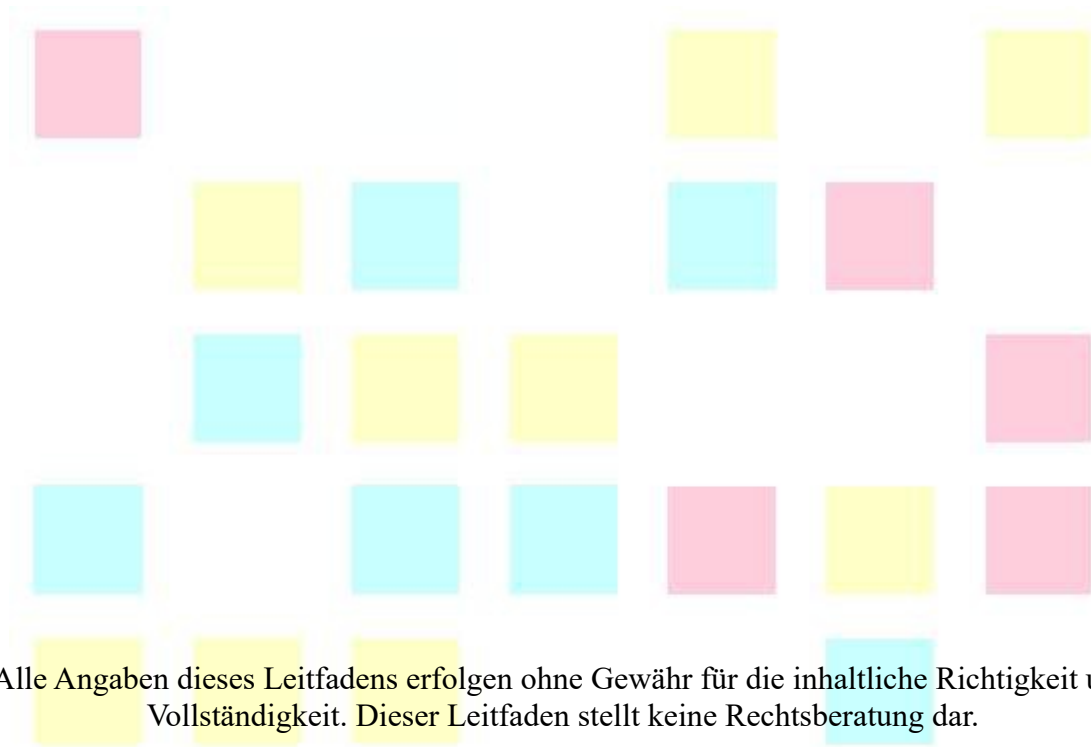


Tipps für Angestellte und Unternehmer bei einer Zollkontrolle

vom Freelancer-Netzwerk Osnabrück e. V.



Alle Angaben dieses Leitfadens erfolgen ohne Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit. Dieser Leitfaden stellt keine Rechtsberatung dar.

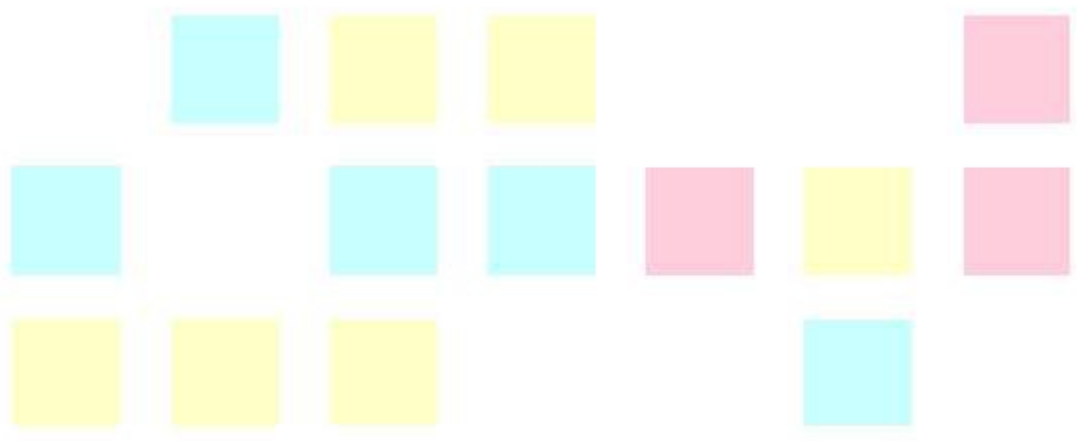
FREELANCER

NETZWERK OSNABRÜCK e.V.

Stand März 2017

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Aus der Praxis für die Praxis.....	4
Der Lehrling.....	4
Der Meister.....	5
Scheinselbständigkeit.....	6
Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.....	7
§ 2a Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren.....	7
§ 3 Befugnisse bei der Prüfung von Personen.....	7
§ 4 Befugnisse bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen.....	8
§ 5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten.....	8
Mindestlohn: Aufzeichnungspflicht.....	8
Strafgesetzbuch (StGB).....	9
§266a Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt.....	9
Mindestlohn am Bau.....	10
Lohngruppe 1 – Werker/Maschinenwerker.....	11
Lohngruppe 2 – Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer.....	11
Lohn der Baustelle.....	11
Persönlicher Geltungsbereich des Mindestlohn-Tarifvertrages.....	12



FREELANCER

NETZWERK OSNABRÜCK e.V.

Vorwort

Schon jeder hat davon gehört, kennt jemanden, der in sie geraten ist oder war selbst schon einmal betroffen: **Die Kontrolle der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS).**

Es gibt Schauermärchen, Mythen und wahre Geschichten. Dieser Artikel soll Ihnen die Angst nehmen und ein wenig Sicherheit im Umgang mit Rechten geben.

Das Ziel: Sie sollen in Ruhe arbeiten können und genauso ruhig schlafen können (möglichst zuhause). Und wenn Sie kontrolliert werden, sollte es einfach nur wie eine Fahrscheinkontrolle sein. Lesen Sie diese Informationen aufmerksam durch und geben Sie sie weiter, damit alle in Zukunft einfach nur ihren Job machen können.

Sonnige Grüße

Michael Schrempel

A decorative graphic consisting of a grid of colored squares in shades of cyan, yellow, and pink, arranged in a pattern that roughly forms the shape of the word 'FREELANCER'.

FREELANCER

NETZWERK OSNABRÜCK e.V.

Aus der Praxis für die Praxis

Der Lehrling

Stellen Sie sich vor, Sie sind Malerlehrling und der Geselle ist kurz auf einer anderen Baustelle. Sie stehen auf einer Leiter und haben schon die Hälfte der Wand fertig gestrichen. Plötzlich steht hinter Ihnen ein Zollbeamter. Er sagt: „Hauptzollamt Osnabrück, ich führe jetzt eine Personenprüfung durch. Wie ist Ihr Name bitte?“ Nach den ersten Schrecksekunden fangen Sie an zu überlegen „Zoll?! Ach du scheiße!“ Was können Sie tun?

1. Ignorieren und weiterarbeiten?
2. Den Pinsel mit Farbe zufällig in seine Richtung fallen lassen?
3. Wegrennen?
4. Oder sich ihm zuwenden und zum Beispiel fragen: „Zoll? Können Sie sich ausweisen?“ Daraufhin wird er Ihnen sicherlich seinen Dienstausweis zeigen. „Den kann ich mir auch selber drucken“. Ich glaube das Zeigen seiner Dienstwaffe wird Sie überzeugen. „Okay überzeugt! - Meine Hände sind voll Farbe, mein Ausweis im Bulli und wenn ich jetzt aufhöre zu streichen, habe ich später einen Farbansatz, der ganz sicher zu einer Reklamation führt. In zehn Minuten bin ich bis zur Ecke fertig und dann stehe ich Ihnen für Fragen zur Verfügung, wäre das so in Ordnung für Sie?“ Ziemlich wahrscheinlich wird der Zollbeamte damit einverstanden sein. Doch welche Informationen benötigt er? Auftraggeber bzw. Arbeitgeber, Name, Anzahl der Arbeitsstunden, Krankenkasse, Status (z.B Lehrling), Arbeitsdauer usw.. Sie dürfen dann unterschreiben, müssen aber nicht. Aber ob das eine gute Idee ist, nicht zu unterschreiben, müssen Sie selber entscheiden. Den Ausweis müssen Sie noch zeigen. Es gibt zwei Möglichkeiten:
 1. Sie haben ihn
 2. Sie haben ihn nicht.

Und es gibt wieder zwei Möglichkeiten:

1. Sie wussten von der Mitführungspflicht von Ihrem Arbeitgeber und haben es unterschrieben. Dann kostet Ihnen dieser Stunt etwa 40 Euro.
2. Sie wussten vorher nichts. Dann hat Ihr Chef gegen die Informationspflicht zur Mitführungspflicht verstoßen. Das bedeutet für ihn eine wesentlich höhere Strafe.

Kurz vor der Unterschrift fällt Ihnen ein: „Ich muss meinen Chef anrufen“. Darf man das?- Ja! Aber er wird versuchen Ihnen die Wörter und Redewendungen zu geben, die ihn selbst nicht schaden. Das sieht der Zollbeamte nicht gerne, verlängert die Kontrolle und macht sie schwieriger.

Und wann können Sie weiterarbeiten? - Die Prüfung bzw. Aufnahme der Daten dauert etwa 10 Minuten im besten Fall. Bekommt man einen Durchschlag von dem unterschriebenen Formular? - Nein

Wie geht es weiter? - Sie arbeiten weiter, der Zollbeamte auch. Wenn die Daten schlüssig sind, hören Sie oder der Chef nichts mehr davon und müssen mit der Ungewissheit leben. Wenn Sie z.B. je acht bis zehn Stunden arbeiten und das auch gesagt haben, aber nur auf Teilzeit oder geringfügig Beschäftigter angestellt sind – dann besser nicht.

Der Meister

Und jetzt stellen Sie sich vor, Sie sind Heizungsbaumeister und haben sich auf Pelletkessel spezialisiert und deshalb installieren Sie auf dieser Baustelle den Pelletkessel mit allem Zubehör für eine andere Heizungsbaufirma. Für den Auftrag haben Sie 25 Arbeitsstunden a' 45,00 € veranschlagt. In dem Moment als Sie auf der Leiter stehen um den Pellet-Ansaugschlauch zu montieren, kommen zwei Herren in den Heizungsraum herein und weisen sich als Mitarbeiter von der Berufsgenossenschaft und vom ansässigen Zollamt aus.

„Wir führen hier eine Baukontrolle durch und haben auch gleich ein paar Fragen an Sie. Welche Arbeiten führen Sie denn für wen aus?“

Sie antworten wahrheitsgemäß: „Ich baue hier einen Pelletkessel für die Familie Müller ein.“

„Also ist der Auftraggeber die Familie Müller?“, der Zollbeamte trägt die Familie Müller ein.

Daraufhin fällt Ihnen ein: „Nein, falsch. Ich arbeite hier für die Heizungsbaufirma Meier.“

„Also sind Sie bei der Heizungsbaufirma Meier angestellt, genauso wie die anderen drei Heizungsinstallateure auch?“, erwidert der Zollbeamte.

„Nein ich bin selbständig“

„Okay, fangen wir anders an. Seit wann arbeiten Sie hier heute?“

-„Seit acht Uhr“

„Und wann haben Sie Ihre Frühstückspause gemacht?“

-„Um 09:30 Uhr, das war nachdem der alte Kessel umgebaut war.“

„Wer hat Ihnen gesagt, dass Sie hier heute um acht Uhr anfangen sollen?“

-„Ja, der Bauleiter der Firma Meier.“

Darauf der Zollbeamte: „Wissen Sie was? Alles was Sie sagen sind Indizien für eine Scheinselbständigkeit.“

Der Mitarbeiter der Berufsgenossenschaft schaut sich die vermackelte Leiter an und sagt im barschen Ton: „Zeigen Sie mir doch mal bitte das Prüfbuch für diese Leiter.“

-„Aber ich bin doch selbständig. Was muss ich tun damit Sie mir das glauben? Und außerdem ist heute um acht Uhr Arbeitsbeginn gewesen, weil der Speicher heute Mittag wieder laufen muss. Das mache ich für die anderen Firmen auch so.“

Der Zollbeamte erwidert etwas freundlicher: „Ach so, der Arbeitsbeginn ist durch diesen Sachzwang entstanden. Und Sie arbeiten auch für andere Firmen? Wenn Sie mir in den nächsten Tagen z.B. Rechnungen von Ihnen an fünf verschiedene Firmen zu mailen können, ermittle ich nicht gegen Sie. Und beim nächsten Mal sagen Sie gleich, dass Ihr Auftraggeber nicht die Familie Müller sondern die Firma Meier ist, damit uns diese Konstellation gleich klar wird.“

Der Angestellte von der Berufsgenossenschaft sagt zum Abschied: „Wenn der Tag vorbei ist, kaufen Sie sich eine neue Leiter und benutzen diese nicht weiter. Dann ist alles in Ordnung.“

Scheinselbständigkeit

Selbständige sind weder dazu verpflichtet Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungen abzuführen, noch müssen sie Beiträge an die Sozialversicherung zahlen, wenn sie in keinem abhängigen Arbeitsverhältnis stehen. Der Staat toleriert keine Scheinselbstständigkeit, weil ihm daran gelegen ist, die Steuereinnahmen zu erhöhen. Häufig ist es ein komplizierter Entscheidungsprozess welche Art der Beschäftigung vorliegt. Falls Sie sich unsicher sind, welche Beschäftigung bei Ihnen vorliegt, kann Ihnen die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund helfen. Sie sollten es auf jeden Fall ernst nehmen, wenn die Rentenversicherung mit einem Verdacht auf Selbständigkeit auf Sie zukommt, denn bei falschen Angaben drohen Nachzahlungen.

Doch wann liegt eigentlich eine Scheinselbstständigkeit vor?

Wenn eine Person nach außen hin, z.B mit einem Werkvertrag, als Selbständiger Unternehmer auftritt, aber ihre Aufgaben erfüllt als sei sie wie ein abhängig beschäftigter Arbeitnehmer.

Wichtige Anhaltspunkte dafür sind:

- Unmittelbare Weisungsbefugnis des Auftraggebers
- Feste Arbeitszeiten (z.B. Schichtdienst etc.)
- Reporting-Pflichten gegenüber dem Auftraggeber
- Die feste Integration in Prozesse und sonstige Infrastruktur des Auftraggebers
- Feste Bezüge
- Urlaubsanspruch

Die Clearingstelle ordnet anhand dieser Checkliste zu, welche Art der Beschäftigung vorliegt.

<u>Arbeitnehmer</u>	<u>Selbstständige</u>
Vorgabe der Arbeitszeit, Teilnahme am Gleitzeitverfahren, Bedienen von Zeiterfassungsgeräten (Stechuhren)	Keine Zeiterfassung durch Auftraggeber, ggf nur zeitlich gebunden an Öffnungszeiten
Urlaubsansprüche	Freizeit wird durch Auftragslage bestimmt
Anweisungen zur Art der Tätigkeit, Vorgabe von Verrichtungswegen, Arbeitsanweisungen, festgelegtes Aufgabengebiet	Lediglich Resultat ist maßgebend, unabhängig vom zeitlichen Aufwand
Arbeiten müssen in eigener Person erbracht werden	Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern
festgelegter Arbeitsort, bei Außendienstlern – festgelegtes Einsatzgebiet	Freies Agieren oder Handeln, ggf. auch international
nur einen Auftraggeber, bzw. 5/6 der Gesamteinkünfte (Einkünfte im wesentlichen Umfang) werden bei diesem erzielt	Verschiedene Auftraggeber mit unterschiedlicher finanzieller Gewichtung der Aufträge
feste Bezüge	Betriebsrisiko aufgrund eingebrachter Materialien oder Werkzeuge
früher bereits in der gleichen Tätigkeit bei diesem Auftraggeber beschäftigt gewesen	Werbung mit eigenem Corporate Design und eigener Webseite

Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Dieses Gesetz schützt den Mitarbeiter vor Lohndumping und soll dazu beitragen, dass Betrug aufgedeckt wird.

§ 2a Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe,
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft.

Der Arbeitgeber hat jeden und jede seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nachweislich und schriftlich auf die Pflicht hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen vorzulegen.

§ 3 Befugnisse bei der Prüfung von Personen

Dies bedeutet im großen und Ganzen, dass die Zollbeamten ihre Geschäftsräume oder Arbeitsstelle während der Arbeit oder Geschäftszeiten betreten darf. Das kann auch bedeuten:

Wenn Ihre Bürozeit um 18 Uhr endet, der Zoll aber um 19 Uhr kommt und Ihre Anwesenheit mitbekommt, ist es dem Zoll erlaubt auch noch nach 18 Uhr Ihre Räume zu betreten.

Hat zum Beispiel ein Bordell von 23 Uhr-6 Uhr geöffnet, kann zu diesen Uhrzeiten eine Kontrolle stattfinden. Trifft man eine „Mitarbeiterin“ tagsüber an, wenn das Bordell eigentlich geschlossen ist, darf hier auch der Zoll seine Arbeit verrichten.

Tipp: Wohnt die Mitarbeiterin dort, schützt das Gesetz die Wohnung. Für eine Durchsuchung bedarf es hier einen Durchsuchungsbefehl. Allerdings kann man dem netten Zollbeamten auch die Daten/Personalien an der Wohnungstür übergeben.

§ 4 Befugnisse bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen

Die Zollbehörde darf während der Geschäftszeiten die Räumlichkeiten des Unternehmers betreten um nach folgenden Unterlagen zu suchen:

- Unterlagen aus denen Umfang, Art oder Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können
- Unterlagen, aus denen die Vergütung des Leiharbeitsverhältnisses hervorgeht
- Rechnungen, Zahlungsbelege oder eine andere Beweiskräftige Unterlage über ausgeführte Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück

Das bedeutet für Sie:

Wurde z.B. in einer Bäckereifiliale eine Personenprüfung durchgeführt, kann kurz darauf im Büro der Zentrale eine Prüfung der Geschäftsunterlagen stattfinden.

§ 5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Der Arbeitnehmer hat die Prüfung zu dulden. Daneben hat er noch eine Mitwirkungspflicht und muss die Fragen nach Name, Auftraggeber, Anschrift, Art und Dauer der Beschäftigung und Entgelt beantworten. Ferner hat der Arbeitgeber die Pflicht Unterlagen zu erstellen, entweder auf CD oder auf Listen (Papierform), aus der wiederum Name, Anschrift, Sozialversicherung usw. hervorgeht.

Bedeutet für Sie: Sind bei der Personenkontrolle fünf Mitarbeiter von Ihnen angetroffen worden, aber Sie haben nur drei bei der Sozialversicherung gemeldet, besteht hier ein Erklärungsbedarf bei den Zollbeamten.

Mindestlohn: Aufzeichnungspflicht

In einigen Branchen kennen Arbeitgeber schon die Aufzeichnungspflichten über die Arbeitszeit der Beschäftigten. In Branchen, in denen ein für allgemeinverbindlich erklärter Tariflohn gilt, treten mit dem tariflichen Mindestlohn auch die Aufzeichnungspflichten in Kraft:

- Abfallwirtschaft, Straßenreinigung, Winterdienst
- Aus- und Weiterbildung
- Baugewerbe
- Dachdecker
- Elektrohandwerk
- Fleischwirtschaft
- Friseure
- Gebäudereinigung
- Gerüstbauer
- Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau
- Maler und Lackierer
- Pflege
- Schornsteinfeger
- Textilindustrie
- Wäschereien mit Firmenkunden

Die Aufzeichnungspflichten gelten auch für Unternehmen, die Leiharbeiter beschäftigen. Nach § 19 Abs. 1 Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) müssen sie für jeden Arbeitstag und jeden Arbeitnehmer aufzeichnen:

- Beginn,
- Dauer und
- Ende der Arbeitszeit.

Mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohn 2015 gelten die Aufzeichnungspflichten außerdem für die in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) genannten Branchen sofern sie nicht schon im Arbeitnehmerentendegesetz genannt werden.

- Baugewerbe,
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- Personenbeförderungsgewerbe,
- Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- Schaustellergewerbe,
- Unternehmen der Forstwirtschaft,
- Gebäudereinigungsgewerbe,
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- Fleischwirtschaft.

Strafgesetzbuch (StGB)

§266a Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

Sobald ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer begründet wurde, hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer dessen hälftige Anteile an Kranken-, Renten-, Pflege- und Unfallversicherung abzuführen. Es ist nicht von Belangen, ob der Arbeitsvertrag mündlich oder schriftlich abgeschlossen wurde. Sobald nur ein Arbeitsverhältnis begründet wurde, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen abzuführen. Bei Unterlassung macht man sich strafbar. Macht der Arbeitgeber unrichtige Angaben zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und die von ihm zu tragenden Anteile an den Sozialversicherungsbeiträgen werden nicht ordnungsgemäß abgeführt, wird ein Arbeitgeber mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe belegt. Ein Arbeitgeber kommt dann mit dem Strafrecht in Konflikt, wenn er dem Arbeitnehmer zwar Teile des Arbeitsentgeltes, den er für den Arbeitnehmer an einen anderen zu zahlen hat, zwar einbehält, dann aber seiner Pflicht, die einbehaltenen Beträge auch tatsächlich abzuführen, nicht nachkommt.

Alleine den Arbeitgeber trifft die Pflicht, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ordnungsgemäß anzumelden und nachfolgend die Beiträge abzuführen. Die bedeutet, dass ein Arbeitnehmer sich nach § 266a StGB nie strafbar machen kann.

Doch wer ist laut dem StGB überhaupt der Arbeitgeber?

Der Arbeitgeber ist im Strafgesetzbuch nicht definiert. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass derjenige Arbeitgeber (möglicher Täter) ist, der einen anderen als Arbeitnehmer beschäftigt. Also ist im Sinne des StGB jeder, der einen anderen weisungsgebunden und abhängig beschäftigt, ein Arbeitgeber.

Mindestlohn am Bau

Mindestlöhne am Bau gibt es seit 1997. Sie gehen zurück auf das Arbeitnehmer-Entsendegesetz von 1996.

Geltungsbereich: Berlin		
Beginn	Mindestlohn 1 *	Mindestlohn 2 **
01.01.14	11,10 €	13,80 €
01.01.15	11,15 €	14,05 €
01.01.16	11,25 €	14,30 €
01.01.17	11,30 €	15,55 €

*einfache Bau- und Montagearbeiten, ** fachlich begrenzte Arbeiten

Geltungsbereich: West		
Beginn	Mindestlohn 1 *	Mindestlohn 2 **
01.01.14	11,10 €	13,95 €
01.01.15	11,15 €	14,20 €
01.01.16	11,25 €	14,45 €
01.01.17	11,30 €	14,70 €

*einfache Bau- und Montagearbeiten, ** fachlich begrenzte Arbeiten

Geltungsbereich: Ost	
Beginn	Einheitlicher Mindestlohn
01.01.14	10,50 €
01.01.15	10,75 €
01.01.16	11,05 €
01.01.17	11,30 €

FREELANCER

OSNABRÜCK e.V.

Lohngruppe 1 – Werker/Maschinenwerker

Der Mindestlohn der Lohngruppe 1 ist für die Ausführung einfacher Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung und für einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung zu zahlen, für die keine Regelqualifikation vorausgesetzt wird.

Tätigkeitsbeispiele:

- sortieren und Lagern von Bau- und Hilfsstoffen auf der Baustelle
- Pflege und Instandhaltung von Arbeitsmitteln
- Reinigungs- und Aufräumarbeiten
- Helfen beim Auf- und Abrüsten von Baugerüsten und Schalungen
- Mischen von Mörtel und Beton

Weitere Beispiele ergeben sich aus § 5 Nr. 3 BRTV.

Lohngruppe 2 – Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer

Der Lohn der Lohngruppe 2 ist seit 1. September 2009 nur noch in den alten Bundesländern und im Land Berlin zugleich allgemeinverbindlicher Mindestlohn. In den neuen Bundesländern ist diese Lohngruppe keine Mindestlohngruppe mehr. Der Lohn der Lohngruppe 2 in den neuen Bundesländern ergibt sich seit 1. September 2009 aus dem nicht allgemeinverbindlichen Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Beitrittsgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin.

Tätigkeitsbeispiele:

- Asphaltierer
- Baustellen-Magaziner
- Betonstahlbieger und Betonstahlflechter (Eisenbieger und Eisenflechter)
- Fertigteilmauer
- Fuger, Verfuger

Weitere Beispiele ergeben sich aus § 5 Nr. 3 BRTV.

Lohn der Baustelle

Es gilt der Mindestlohn der Arbeitsstelle, aber Arbeitnehmer, die Auswärts beschäftigt sind, behalten dennoch Anspruch auf den Mindestlohn ihres Einstellungsortes. Wenn der Mindestlohn der auswärtigen Arbeitsstelle höher ist, besteht auch der Anspruch auf diesen Mindestlohn, solange der Arbeitnehmer auf dieser Arbeitsstelle tätig ist.

Werden Arbeitnehmer auf Arbeitsstellen in verschiedenen Gebieten eingesetzt, für die der Mindestlohn in unterschiedlicher Höhe zu zahlen ist, so ist die Arbeitszeit getrennt nach diesen Arbeitsstellen monatsbezogen aufzuschreiben.

Persönlicher Geltungsbereich des Mindestlohn-Tarifvertrages

Die allgemeinverbindlichen Mindestlöhne gelten für alle gewerblichen Arbeitnehmer. Nicht erfasst werden ausschließlich jugendliche Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung und gewerbliches Reinigungspersonal, das für Reinigungsarbeiten in Verwaltungs- und Sozialräumen des Betriebes beschäftigt ist.

